



Vergünstigungen beim Ankauf von Fahrzeugen und Anhängern für Freiwillige Feuerwehren, die im Register der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind

Seit der Einführung des Volontariatsgesetzes im Jahr 1991 wurden für den Ankauf von Rettungsfahrzeugen und Fahrzeugen von Freiwilligen Feuerwehren Vergünstigungen vorgesehen. Anfangs bestanden diese in der Befreiung von der Mehrwertsteuer, welche allerdings aufgrund von Wettbewerbsverzerrung gegenüber ausländischen Unternehmen im Jahr 2000 abgeschafft werden musste. Im Jahr 2003 wurde dann ein Preisnachlass von 20% auf den Nettopreis eingeführt. Dieser wird seither vom jeweiligen Verkäufer gewährt, welcher den Preisnachlass seinerseits bei fälligen Steuereinzahlungen unter Angabe des Gebührenkodex (codice tributo) **6769** kompensieren kann.

Mit dem neuen Reformgesetz für den **Non-Profit-Bereich (Terzo settore/ Dritter Sektor)** wurde vorgesehen, dass der Beitrag für den Ankauf von Rettungsfahrzeugen und Fahrzeugen von Freiwilligen Feuerwehren (=Feuerwehrrfahrzeuge und -anhänger) nunmehr **im Ausmaß des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes** gewährt wird, der zurzeit 22% des Nettokaufpreises beträgt (siehe D.Lgs. vom 03.07.2017, Art. 76, Punkt 2). Wie bei der bisherigen Regelung, kann der Verkäufer den gewährten Beitrag mit künftigen Steuereinzahlungen kompensieren. Die neue Regelung ist mittlerweile seit 13.12.2017 in Kraft.

Der Beitrag muss auf der Rechnung separat ausgewiesen werden, wobei unbedingt auf den Art. 76, Abs. 2 Bezug genommen werden muss (wichtig für den Lieferanten). Demzufolge haben die Feuerwehren de facto nur die Steuergrundlage (=Nettokaufpreis) zu bezahlen, wie in nachfolgendem Beispiel angeführt:

Steuergrundlage	100.000,00 €
+ 22% Mwst.	22.000,00 €
<hr/>	
Gesamtbetrag	122.000,00 €
- 22% Gutschrift auf Steuergrundlage gemäß Art. 76, Abs. 2 D.Lgs. 117/2017	-22.000,00 €
<hr/>	
Zu bezahlender Rechnungsbetrag	100.000,00 €

Achtung: Bei Fahrzeugankäufen aus dem Ausland findet der Preisnachlass von 20% mit Sicherheit keine Anwendung!

Dazu müsste der ausländische Fahrzeughändler eine Niederlassung oder zumindest einen Steuersitz oder Fiskalvertreter in Italien haben, so dass er eine Rechnung mit italienischer Mehrwertsteuer ausstellen kann und folglich auch ermächtigt ist, die vorgesehene Kompensation mit künftigen Steuereinzahlungen in Italien vorzunehmen.
